

MORBUS WILSON IN ASV

Am 16. März 2018 wurde die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) um eine weitere seltene Erkrankung erweitert: Mit „Morbus Wilson“ hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bereits die neunte Erkrankung in die ASV integriert.

Patienten mit Morbus Wilson haben aufgrund eines genetischen Defekts eine Störung bei der Ausscheidung von Kupfer über die Gallenwege. Dadurch wird das Kupfer in der Leber gespeichert und gelangt von dort in das Gehirn, die Nieren und die Hornhaut des Auges. Im Lauf der Jahre kommt es zu einer Ansammlung von Kupfer im Körper, das unter anderem neurologische Ausfälle und Leberzirrhose verursachen kann.

In der Anlage zur ASV-Richtlinie hat der G-BA die konkreten Anforderungen zu dieser Erkrankung sowie den Leistungsumfang festgelegt. Noch sind die Regelungen nicht in Kraft. Sie bedürfen noch der Nichtbeanstandung des Bundesgesundheitsministeriums und der anschließenden Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Dies wird voraussichtlich Mitte 2018 der Fall sein, der genaue Zeitpunkt steht noch nicht fest. Alle an der ASV-Indikation teilnahmeberechtigten Fachgruppen werden mit Inkrafttreten gesondert über ein Serviceschreiben informiert.

Definierte Patientengruppe

Um von einem ASV-Team Morbus Wilson betreut werden zu können, müssen Patienten unter der Erkrankung „E83.0 Störungen des Kupferstoffwechsels“ leiden.

Benötigte Fachgruppen

Im Kernteam müssen Fachärzte für Innere Medizin und Gastroentero-

logie sowie Fachärzte für Neurologie vertreten sein. Sofern Kinder und Jugendliche behandelt werden, ist zusätzlich ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit der Schwerpunktbezeichnung Neuropädiatrie oder der Zusatzweiterbildung Kinder-Gastroenterologie nötig. Falls kein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit der genannten Schwerpunktbezeichnung beziehungsweise Zusatzweiterbildung verfügbar ist, reicht auch die Benennung eines Kinder- und Jugendmediziners aus.

Die Teamleitung darf von allen genannten Fachrichtungen übernommen werden, außer dem Kinder- und Jugendmediziner ohne Schwerpunktbezeichnung beziehungsweise Zusatzweiterbildung. Darüber hinaus sind noch sogenannte hinzuzuziehende Ärzte zu benennen.

Hier reicht das Spektrum von Augenärzten über Humangenetiker bis zu Psychiatern beziehungsweise Psychotherapeuten.

Behandlungsumfang

Welche Leistungen im Rahmen der ASV zu Diagnostik, Behandlung und Beratung für Morbus Wilson erbracht werden können, hat der G-BA genau festgelegt. Dazu gehören beispielsweise die Mutationsdiagnostik, Behandlungen in Notfallsituationen sowie die Beratung zu psychosozialen Betreuungsangeboten. Einzelheiten finden Sie unter www.kvb.de/asv oder auf der Seite des G-BA unter www.g-ba.de in der Rubrik Beschlüsse/ambulante spezialfachärztliche Versorgung.

Sabrina Lodders (KVB)

Jährliche Anpassungen und Änderungen von Anlagen

Alle bereits in Kraft getretenen erkrankungsspezifischen Anlagen hat der G-BA in seiner Sitzung am 16. März 2018, basierend auf dem EBM, angepasst. Zudem wurden neue Leistungen im Zusammenhang mit dem Medikationsplan aufgenommen. Videosprechstunde und Telekonsil gehören nun ebenfalls zum Behandlungsumfang der ASV, sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen.

Zudem waren weitere Anpassungen in den Anlagen erforderlich, die in einem Omnibusbeschluss ergänzt wurden. So wurde anlagenübergreifend die Zusammensetzung des ASV-Teams, sofern auch Kinder und Jugendliche behandelt werden, vereinheitlicht:

- Kinderärzte mit einer speziellen Expertise dürfen die Teamleitung übernehmen.
- Im Kernteam ist ein Kinder- und Jugendmediziner obligat nachzuweisen, die spezielle Expertise ist allerdings fakultativ.
- Als hinzuzuziehende Ärzte können Kinder- und Jugendmediziner mit spezieller Expertise im Rahmen einer Kann-Regelung teilnehmen.